

# HAUSORDNUNG

(integrierender Bestandteil zum Mietvertrag)

Im Interesse eines geordneten und friedlichen Miteinanders der Wohnungsnachbarn sowie eines ansprechenden und sauberen Erscheinungsbildes der Liegenschaft nach aussen und im Inneren wird die vorliegende Hausordnung erlassen. Jede Missachtung der Hausordnung berechtigt den Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses.

## Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner zu vermeiden. Die allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Gartenanlagen und Kinderspielplätze.

Radio- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und andere Musik-/Sprachwiedergabegeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Haus-, Lift- und Wohnungstüren sind leise zu schliessen.

Staubsauger, Geschirrspüler sowie in der Wohnung installierte Waschmaschinen und Tumbler dürfen vor 8.00 Uhr und nach 21.00 Uhr nicht benützt werden. Für lärmende, handwerkliche oder bauliche Arbeiten gelten die gleichen Zeiten, jedoch mit Beschränkung bis 18.00 Uhr; zusätzlich sind solche Arbeiten über Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr zu unterlassen.

Musiziert werden darf zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und zwischen 14.00 und 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern.

## Sicherheit

Die Haustüre ist ab 22.00 Uhr von jedem Benutzer mit dem Schlüssel abzuschliessen. Nebenausgänge (Kellerausgang, Veloraum etc) sind stets geschlossen zu halten.

Das Treppenhaus ist vollkommen frei zu halten von Möbeln, Schuhen, Kleidern etc, damit Rettungs- und Bergungsmassnahmen problemlos durchgeführt werden können und die Feuerpolizeilichen Auflagen erfüllt werden.

## Reinigung

Sofern die allgemeine Reinigung nicht durch einen Hauswart besorgt wird, hat jeder Mieter die zu seiner Wohnung führende Treppe nebst Podest wöchentlich zu reinigen. Befinden sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk, so haben die Mieter die Reinigung abwechslungsweise vorzunehmen. Ferner sind alle Mieter - nach besonderem Turnus - für die Reinigung der allgemeinen Keller- und Estrichräume sowie für den Winterdienst zuständig.

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner, Besucher oder Tiere verursacht werden, sind in jedem Falle umgehend und unaufgefordert durch den verantwortlichen Mieter zu entfernen.

Die Mieter sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Abteile in Keller und Estrich einmal jährlich gründlich zu reinigen. In gemeinschaftlichen Estrichabteilen (Grossraum) ohne separate Abteile sind die abgestellten Güter exakt mit dem Namen des Besitzers (Wohnungsmieter) zu beschriften. Nicht angeschriebene Sachen können **jederzeit und ohne Voranmeldung** entsorgt werden, wobei eine entsprechende Verrechnung an die Mieter vorbehalten bleibt.

## Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf dem Balkon, auf dem Gartensitzplatz oder im Keller aufbewahrt werden.

Falls keine Container zur Verfügung stehen, dürfen die Abfallsäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung vor dem Haus bereitgestellt werden. Kantonale und örtliche Verordnungen bleiben vorbehalten. Den Anordnungen der Abfuhr-Organisationen ist Folge zu leisten. Für die korrekte Bezahlung des Abfalls (Vignetten etc) ist jeder Mieter selbst verantwortlich.

Es ist nicht gestattet, Sperrmüll bis zur Abfuhr im Treppenhaus oder in den allgemeinen Kellerräumen aufzubewahren.

## Fahrräder, Mopeds und Kinderwagen

Sie sind in den dafür bestimmten Räumen im Keller einzustellen. Zubehör und andere Gegenstände (Autoreifen etc) dürfen nicht deponiert werden. Das Laden von Elektrofahrzeugen muss von der Verwaltung vorgängig genehmigt werden.

Es dürfen nur Fahrräder, welche in Gebrauch stehen und Mopeds, welche mit einer gültigen Vignette versehen sind, eingestellt werden.

## Treppenhaus, Keller und Lift

Ausserhalb der gemieteten Wohnung, d.h. im Treppenhaus, im Eingangsbereich und in den Keller- und Estrichgängen, dürfen keine privaten Gegenstände (Möbel, Schuhe, Kleider etc) deponiert oder an Wänden/Decken befestigt werden.

Es ist untersagt, in den Kellerräumen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern. Die Verbindungstüren in den Kellergängen sind stets geschlossen zu halten. Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert offengehalten werden.

Die Zivilschutz-WC- und Duschanlagen sind für den Kriegs- und Katastrophenfall bestimmt. Sie bleiben deshalb verschlossen und dürfen nicht benützt werden.

Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Gängen, im Keller und auf Estrichen nicht spielen. In den allgemeinen Räumen ist für Ruhe zu jeder Tageszeit zu sorgen. Lärm, laute Unterhaltung etc sind zu vermeiden.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu befolgen.

## Waschküche und Trockenraum

Die Waschküche darf nur an Werktagen, zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr benützt werden. Die Benützungszeiten für die einzelnen Mieter sind in der Waschküchenordnung festgelegt. Die Mieter sind aufgefordert, aufeinander Rücksicht nehmen und sich gegenseitig in Ausnahmefällen mit Zeitfenstern für die Benützung aushelfen.

Sofern in der Waschküchenordnung vorgesehen, darf der Trockenraum auch an Sonn- und Feiertagen belegt werden. Hingegen ist das Aufhängen der Wäsche im Freien an diesen Tagen nicht gestattet.

Die Bedienungsvorschriften sind genau zu befolgen. Die Maschinen müssen nach Gebrauch sauber gereinigt und die Böden aufgewaschen werden. Störungen an den Maschinen sind dem Hauswart, respektive der Verwaltung umgehend zu melden, damit die Funktion der Geräte raschmöglichst wiederhergestellt werden kann.

## Balkone, Sitzplätze

Pflanzbehältnisse/Tröge dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf der Innenseite der Brüstung/Geländer angebracht werden und zwar unter Verwendung einer stabilen Halterung.

Wandschränke, anderes Mobiliar und Vorrichtungen, welche die Brüstungshöhe überragen, sind nicht erlaubt. Sonnenstoren dürfen bei Regen und starkem Wind nicht ausgestellt werden. Der Mieter trägt für Schäden die volle Haftung.

## Private Antennenanlagen

Private Antennenanlagen an Fassaden, Balkonen, Gartensitzplätzen und Dach sind ausdrücklich nicht gestattet.

Mobile Parabolspiegel dürfen auf den Balkonen/Terrassen aufgestellt werden, soweit sie die Brüstung nicht überragen und von aussen nicht sichtbar sind.

## Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Zugangswege, Rasenflächen und Rabatten

sind sauber zu halten. Das Wegwerfen von Sachen ist strikt untersagt. Auf Bepflanzungen ist Rücksicht zu nehmen. Selbständige Massnahmen wie Pflanzungen oder Rückschnitt sind untersagt. Der Hauswart ist hierfür beizuziehen.

Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf den Wegen, Plätzen und Zufahrten herumstehen. Spielsachen für den Garten sind jeweils am Abend zu versorgen. Fussballspielen auf gemeinschaftlichen Gartenanlagen ist nicht erlaubt.

## Allgemeines

Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon hinuntergeworfen werden. Das Ausschütteln von Bettsachen, Tüchern, Besen etc. aus Fenstern und von Balkonen ist zu unterlassen. Pflanzen sind an der Innenseite der Geländer anzubringen und gut zu sichern. Bei der Bewässerung ist auf die darunterliegenden Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen und Böden sowie die Liftkabine mit schützenden Unterlagen zu versehen.

Der Mieter hat im Winter für die genügende Beheizung (auch bei Abwesenheit) seiner Räume zu sorgen. Die Heizkörper dürfen ganzzählig nicht vollständig abgedreht werden. Die Wohnung ist regelmässig und mehrfach täglich zu lüften. Es ist korrektes Stosslüften quer durch die Wohnung anzuwenden. Im Winter sind gekippte Fenster zu vermeiden. Für auftretende Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften können die Mieter haftbar gemacht werden!

Auf dem Briefkasten sind nebst dem Namensschild nur ein einheitlicher Aufkleber oder Schild mit dem Hinweis auf unerwünschte Werbung zugelassen.

Die Entfernung dieser Kleber ist bei Auszug aus der Wohnung vom Mieter unaufgefordert zu erledigen.